

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde informiert:

Heizöllagerung in Überschwemmungsgebiete (Stand: 04/2019)

Bei Starkregenereignissen können selbst kleine Bäche zu einem reißenden Strom werden. In der Vergangenheit mussten viele Betreiber von Heizölverbraucheranlagen feststellen, dass ihre Heizöltanks nicht ausreichend gegen eindringendes Hochwasser gesichert waren, so dass die Tanks durch Aufschwimmen beschädigt oder gar von ihrem Standort fortgeschwemmt wurden.



Ungeeigneter Heizöltank nach einem Hochwasserereignis

Heizöl ist ein bewährter und häufig verwendeter Energieträger, aber auch ein wassergefährdender Stoff der Wassergefährdungsklasse (WGK2).

Heizölverbraucheranlagen müssen aus diesem Grund hohen Sicherheitsansprüchen genügen, um ein Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten unter allen Umständen zu verhindern.

Dringt bei einer Überschwemmung Wasser in das Gebäude ein und sind die Heizöltanks nicht entsprechend gesichert, können diese aufschwimmen und/oder umkippen und es können Rohrleitungen abgetrennt werden. Schlimmstenfalls werden die Behälter durch den Wasserdruck eingebeult und/oder undicht. Das Wasser kann auch über nicht gesicherte Behälteranschlüsse und Rohrleitungsverbindungen oder über nicht ausreichend hoch genug geführte Entlüftungsleitungen in den Behälter gelangen.

Durch das Hochwasserschutzgesetz II von 2017 wurde die Vorschrift des § 78 c in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) neu eingefügt.

Demnach ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Die zuständige Behörde (SGD Nord) kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.



Vergleich eines herkömmlichen Kunststofftanks (links) mit einem hochwassersicheren Tank bei einer Überstauhöhe von fünf Metern (rechts)

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Die Anlage kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Für Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, ist eine Nachrüstung bis zum 5. Januar 2033 erforderlich, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich (§ 2 Abs. 11 der AwSV).